

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Muhr a.See vom 01. Mai 2026

Die Gemeinde Muhr a.See erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 - den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 genannten Ausschuss führt ein vom Ausschuss bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- 3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- 1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- 3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister).

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Entschädigung der weiteren Bürgermeister

Der/Die ehrenamtliche Zweite Bürgermeister/in erhält ab dem 01. Mai 2026 folgende Entschädigung:

1. Monatliche Pauschale
Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 250,00 € festgesetzt.
Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
2. Vertretungsfall
Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird im Vertretungsfall ab dem ersten Urlaubs- oder Krankheitstag des Ersten Bürgermeisters eine Entschädigung von 20,00 € pro Kalendertag gewährt.
3. Der Vertretungsfall wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Muhr a.See, den 18. Mai 2026
Gemeinde Muhr a.See



Stephan Hoyer
Erster Bürgermeister